

**Anfrage der Abgeordneten Natascha Kohnen zum Plenum vom
15. Oktober 2019**

Welche politischen Handlungsbedarfe sieht die Staatsregierung infolge einer aktuellen Statistik der Finanzkontrolle Schwarzarbeit, wonach sich die Anzahl der Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Nichtgewährung des Mindestlohns seit dessen Einführung in Bayern mehr als verfünffacht hat, wie stuft die Staatsregierung die stetig sinkende Zahl an Mindestlohnkontrollen ein (9.160 Arbeitgeberprüfungen im Jahr 2018 - und somit über 1.000 weniger als im Jahr zuvor) und wie will die Staatsregierung dafür Sorge tragen, dass der Mindestlohn in Bayern eingehalten wird?

Antwort durch das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales:

Die Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) wird durch die Behörden der Zollverwaltung (Finanzkontrolle Schwarzarbeit – FKS) kontrolliert. Als Bundesbehörden unterstehen diese dem Bundesministerium der Finanzen (BMF). Die Staatsregierung hat daher keine eigenen originären Erkenntnisse zur Anzahl der Kontrollen und Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verstoß gegen das MiLoG sowie zum Umfang der verhängten Sanktionen.

Nachfolgende Daten basieren auf Zahlen der für die operative Steuerung der Zollverwaltung zuständigen Generalzolldirektion.

	Bayern 2015	Bayern 2016	Bayern 2017	Bayern 2018
Arbeitgeberprüfungen	8.747	7.702	10.183	9.160
eingeleitete Owi-Verfahren MiLoG	135	525	647	898
Verwarnungs-, Bußgelder, Einziehungs-/ Verfallbeträge in Euro wegen Verstößen gegen das MiLoG	120.614,75 €	383.402,50 €	870.251,61 €	1.451.991,30 €

Aus den Zahlen – insbesondere der Zunahme eingeleiteter Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie dem Anstieg der Sanktionen – lässt sich aus Sicht der Staatsregierung kein politischer Handlungsbedarf ableiten.

Die gestiegenen Arbeitsergebnisse sind insbesondere auf die fachliche Neuausrichtung der FKS zurückzuführen, die das BMF im Jahr 2015 eingeleitet und im Folgejahr ausgebaut hat. Dem Grundsatz „Qualität vor Quantität“ folgend ist das Ziel der FKS, risikoorientiert zu prüfen und verstärkt die Bereiche und Branchen ins Visier zu nehmen, in denen am ehesten mit Schwarzarbeit und Mindestlohnverstößen zu rechnen ist und so besonders die großen Verstöße aufzudecken. Das führt zu mehr Ermittlungsverfahren und zu einer Zunahme der festgesetzten Schadenssummen.

Die FKS verfolgt bei ihren Kontrollen darüber hinaus einen ganzheitlichen Prüfansatz aus, d. h. bei jedem Arbeitgeber werden alle in Betracht kommenden Prüfaufgaben (neben Mindestlohn also insb. Sozialversicherung, Ausländerbeschäftigung, Sozialleistungen) abgedeckt. Dieses Vorgehen gewährleistet eine umfassende Überprüfung und Aufdeckung von Gesetzesverstößen.

Die Aufgaben und Befugnisse der FKS wurden zudem erst im Rahmen des am 18. Juli 2019 in Kraft getretenen Gesetzes gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch weiter ausgebaut und gestärkt. Ziel des Gesetzes ist es, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer noch besser vor illegalen Lohnpraktiken und Arbeitsausbeutung zu schützen und Schwarzarbeit, Sozialleistungsmissbrauch und illegaler Beschäftigung insgesamt noch konsequenter entgegen zu wirken.